



Kindergarten und Primarschule Thürnen

Böckerstrasse 18a 4441 Thürnen

Schulleitung 061 975 80 55 schule@thuernen.bl.ch

Gesuch um Urlaub

Name / Vorname des Kindes:

Klasse und Klassenlehrperson:

Name der Eltern:

Adresse:

Telefon:

Datum/Zeit des Urlaubs:

Begründung des Urlaubs (allfällige Bestätigungen beilegen):

.....
.....
.....
.....

Mitbetroffene Geschwister:

Name / Vorname: Schule: Klasse: Lehrperson:

.....

.....

.....

Datum: Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

.....

Entscheid: Kurzurlaub zusätzlicher Urlaub

Im laufenden Jahr bereits bezogener Kurzurlaub: Tage

Während des Kindergartens und der Primarschule bezogene zusätzliche Urlaubstage: Tage

Bewilligungsinstanz: Klassenlehrperson Schulleitung Schulrat

bewilligt **nicht bewilligt**

Datum: Unterschrift:

Bemerkungen:

.....
.....

Dieses Gesuch ist mindestens 2 Wochen vor dem Urlaubstermin der Klassenlehrperson abzugeben. Während der Schulferien können keine Urlaubsgesuche eingereicht werden.



Kindergarten und Primarschule Thürnen

Böckterstrasse 18a 4441 Thürnen

Schulleitung 061 975 80 55 schule@thuernen.bl.ch

URLAUBE

Grundsätzliches

- Die folgende Regelung gilt ab dem **1. Kindergartenjahr bis zum letzten Primarschuljahr**.
- Urlaubsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular schriftlich und begründet, unter Beilage von Bestätigungen von Vereinen, Organisationen usw., **mindestens zwei Wochen** vor dem Urlaubstermin **bei der Klassenlehrperson** einzureichen.
- Formulare zum Einreichen von Urlaubsgesuchen können bei den Klassenlehrpersonen bezogen werden.
- Während der Schulferien können keine Urlaubsgesuche eingereicht werden.
- Die Schulleitung führt eine Urlaubskontrolle.
- **Der Kindergarten und die Primarschule Thürnen kennen keine Jokertage, d.h. jeder Urlaub muss begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung des Urlaubs.**

1. Kurzurlaub

- Für jeden Schüler / für jede Schülerin können **pro Schuljahr max. zwei Tage Kurzurlaub** zur Bewilligung eingereicht werden.
- Diese Kurzurlaubstage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert oder auf Halbtage verteilt werden.
- Nicht bezogene Kurzurlaubstage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Als Gründe für Kurzurlaube gelten:
 - Familiäre Anlässe wie Familienfeste, Reisen, Ferienverlängerungen, usw.
 - Aktive Teilnahme an Anlässen von Gemeinden, Vereinen und Organisationen (z.B. Sport- oder Musikanlässe)
- Für die **Bewilligung eines Kurzurlaubs** ist zuständig:
 - die Klassenlehrpersonen für Urlaub bis zu 1 Tag
 - die Schulleitung für Urlaub ab 1 Tag bis zu 2 Tagen

2. Zusätzlicher Urlaub:

- Weitere Urlaubstage (bei bereits bezogenem Kurzurlaub oder bei Urlauben, welche die Dauer von Kurzurlauben überschreiten) werden **nur in Ausnahmefällen bewilligt, wenn der Urlaub aus triftigen terminlichen Gründen nicht in die Schulferienzeit verlegt werden kann und aus schulischer Sicht vertretbar ist.**
- Zusätzlich muss der Urlaub mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - der Urlaub hat den Charakter des Einmaligen (im Sinne einer nicht wiederkehrenden Möglichkeit)
 - der Urlaub hat einen zentralen Bildungswert
 - der Urlaub dient dem Besuch naher Verwandter im Ausland
 - der Urlaub dient der Förderung ausserordentlicher Talente.
- Für die **Bewilligung eines zusätzlichen Urlaubs** ist zuständig:
 - die Schulleitung für Urlaub bis zu 2 Wochen
 - der Schulrat für Urlaub von mehr als 2 Wochen

Die vorliegende Fassung ist gültig ab 1. August 2013.

Thürnen, September 2016

Schulleitung KG / PS Thürnen

Präsidentin des Schulrates Thürnen

Brigitte Keller

Marie-France Richert